

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

# Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)	
Änderung vom	
Der Schweizerische Bundesrat verordnet:	
I	
Anhang 4.1 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 $^{\rm l}$ wird gemäss Beilage geändert.	
II	
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	
	Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
	Die Bundespräsidentin: Viola Amherd Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 4.1 (Art. 10, 11 und 12)

### Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

#### Ziff. 3.3.1

3.3.1 Die Grenze zwischen den Kategorien B und C wird gestützt auf das Primärenergie-Benzinäquivalent (PE-BÄ) festgesetzt, das dem Zielwert gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011<sup>2</sup> entspricht.

#### Ziff. 4.7.4 Bst. i

- 4.7.4 Die Energieetikette enthält insbesondere folgende Angaben:
  - den Zielwert der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes;

### Ziff. 7.1

7.1 Wer für neue Personenwagen, Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper Preislisten oder einen Online-Konfigurator zur Verfügung stellt, muss darin die einzelnen Fahrzeuge mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss den Ziffern 1.1 und 1.2 und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss Ziffer 2 kennzeichnen. Bei Personenwagen sind zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie, der Zielwert der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und der Durchschnitt der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b anzugeben.

#### Ziff. 10

## 10 Beispiel der Darstellung der Energieetikette

